



Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen – Fachsiegel der ASIIN

Ingenieurwissenschaften, Informatik,
Naturwissenschaften, Mathematik, Medizin und
verwandte Fachgebiete

Fassung: 28.03.2023
Status: verabschiedet
Dokument: 0.3 Anhang ASIIN Fachsiegel Studiengänge

ASIIN

Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik,
der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V.

Postfach 10 11 39

40002 Düsseldorf

Tel.: 0211- 211 900977-0

Fax: 0211- 211 900977-99

URL: <https://www.asiin.de>

E-Mail: info@asiin.de

Urheberrechtshinweis:

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht. Die Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts, insbesondere für kommerzielle Zwecke, bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Zweck des vorliegenden Dokuments | 4 |
| 2. Anforderungen für die Vergabe des Fachsiegels der ASIIN für Studiengänge (inkl. EUR-ACE®, EUR-Inf®, Eurobachelor®, Euromaster®, EQAS-Food) | 4 |
| 2.1 Allgemeine Kriterien und Fachspezifisch Ergänzende Hinweise | 4 |
| 2.2 Zum Verhältnis von ASIIN-Fachsiegel und europäischen Fachlabels | 5 |
| 3. Kriterien | 5 |
| 3.1 Stadien der Akkreditierung und zwischenzeitliche Änderungen | 13 |
| 4. Verfahrensgrundsätze | 14 |
| 4.1 Verfahrensarten | 14 |
| 4.2 Ablauf des Verfahrens | 15 |
| 4.3 Antragstellung: Selbstbericht der Hochschule..... | 17 |
| 4.4 Grundsätze für die Auswahl von Gutachter:innen | 18 |
| 4.5 Rolle und Funktion der Verfahrensbetreuer..... | 20 |
| 4.6 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens und Fristen..... | 20 |
| 4.7 Verlängerungen des Akkreditierungszeitraums..... | 24 |
| 4.8 Änderungen im Akkreditierungszeitraum..... | 24 |
| 5. Vertragliche Grundlagen | 26 |
| 6. Anhang | 26 |
| 6.1 Leitfaden und Gliederungsvorlage für den Selbstbericht der Hochschule | 26 |
| 6.2 Beispiel Formblatt Modulbeschreibung..... | 27 |
| 6.3 Beispiel Formblatt Personalbeschreibung (1 Seite/Person) | 28 |
| 6.4 Beispielhafter Ablauf einer Vor-Ort-Begehung | 29 |

1. Zweck des vorliegenden Dokuments

Das vorliegende Dokument umfasst die **Allgemeinen Kriterien** sowie Verfahrensvorgaben und -abläufe in der Programmakkreditierung für die Vergabe des

Fachsiegels der ASIIN

sowie ggf. der europäischen Fachlabel **EUR-ACE®** des ENAEE, **Euro-Inf®** des EQANIE und **Eurobachelor®/Euromaster®** der ECTNA und **EQAS-Food** der IFA.

Auf dem Gebiet der Programmakkreditierung konzentriert sich die ASIIN auf die Bewertung von Studienangeboten in den Ingenieurwissenschaften, der Architektur, der Informatik, den Naturwissenschaften, der Mathematik, der Medizin und der Wirtschaftswissenschaften sowie in interdisziplinären Kombinationen eines dieser Fächer mit anderen Fachgebieten.

Das vorliegende Dokument richtet sich an alle Arten von Bildungseinrichtungen, die Studienangebote auf den akademischen Niveaus (Niveau 6 aufwärts) entsprechend dem Europäischen Qualifikationsrahmen¹ anbieten. Diese werden hier generisch mit dem Begriff „Hochschule“ bezeichnet.

2. Anforderungen für die Vergabe des Fachsiegels der ASIIN für Studiengänge (inkl. EUR-ACE®, Euro-Inf®, Eurobachelor®, Euromaster®, EQAS-Food)

Das Fachsiegel der ASIIN bestätigt, dass ein Studiengang die Anforderungen von Wissenschaft und Berufspraxis der beteiligten Disziplinen auf hohem Niveau erfüllt. Es dokumentiert zugleich, dass gesicherte Rahmenbedingungen für gute Lehre und erfolgreiches Lernen gegeben sind. Die Vergabe des Siegels beruht auf anerkannten lernergebnisorientierten Fachstandards im Einklang mit dem europäischen Qualifikationsrahmen und den „European Standards and Guidelines“ (ESG)².

2.1 Allgemeine Kriterien und fachspezifisch Ergänzende Hinweise

Für die Vergabe des Fachsiegels der ASIIN inklusive der von ihr vertretenen europäischen Fachlabel sind die zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einem Studiengang **der** zentrale Bezugspunkt. Für diese ist darzulegen, durch welche Maßnahmen im Studiengang (Inhalte und Formen der Module, Lehr- und Lernformen u. ä.) und institutionelle Rahmenbedingungen (Personal, Ausstattung, u. ä.) die genannten Kompetenzen erworben werden können. Zentraler Bestandteil der Selbstbewertung der Hochschule sind daher die Darstellungen des Zusammenhangs zwischen

- den angestrebten Lernergebnissen insgesamt (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) und
- dem Beitrag einzelner Module zur Umsetzung dieser Ziele,

die auch in die Modulbeschreibungen aufzunehmen sind.

Ergänzend zu den **Allgemeinen Kriterien** für die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Fachsiegel der ASIIN haben die Fachausschüsse der ASIIN für die einzelnen Fachkulturen **Fachspezifisch Ergänzende Hinweise (FEH)** erarbeitet, die in gesonderten Dokumenten veröffentlicht sind und als fachspezifische Referenzrahmen für die Vergabe des Fachsiegels der ASIIN und der von ihr verliehenen europäischen Fachlabel herangezogen werden.

¹ European Qualifications Framework for Lifelong Learning as of 22. May 2017; verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017H0615\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017H0615(01)&from=EN) (Zugriff: 11.10.2021)

² Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) as of 15 May 2015, verfügbar unter:

<https://eua.eu/downloads/content/standards%20and%20guidelines%20for%20quality%20assurance%20in%20the%20european%20higher%20education%20area%20esg%202015.pdf> (Zugriff: 11.10.2021)

Die FEH enthalten **Kataloge idealtypischer Lernergebnisse für verschiedene Fachgebiete**. Diese stellen eine Orientierung über die möglichen Ziele und Ergebnisse eines Studiums im jeweiligen Fachgebiet dar.

Die in den FEH ausgeführten Kompetenzprofile für Absolvent:innen von Bachelor- und Masterstudiengängen sind abgestimmt mit einer Reihe von Referenzrahmen im europäischen Raum – so mit den Dublin-Deskriptoren³ sowie den auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten allgemeinen Qualifikationsprofilen – und stellen eine fachspezifische Fortschreibung dar. Dabei sind die in europäischer Zusammenarbeit entwickelten Kompetenzprofile für die verschiedenen europäischen Fachlabel eingeflossen.

2.2 Zum Verhältnis von ASIIN-Fachsiegel und europäischen Fachlabeln

Die europäischen Fachlabel **EUR-ACE**[®] des ENAEE, **Euro-Inf**[®] des EQANIE, **Eurobachelor**[®]-/**Euromaster**[®] der ECTNA und **EQAS-Food** der IFA sind jeweils eigenständige europaweit abgestimmte Qualitätssiegel, die von gemeinnützigen Organisationen mit Mitgliedern aus dem Europäischen Bildungsraum getragen werden. Diese haben fachbezogene Kriterien entwickelt und Agenturen zur Vergabe ihres Qualitätssiegels ermächtigt.

Die ASIIN ist zur Vergabe der vorgenannten europäischen Fachlabel autorisiert, weil ihre Verfahren, die Allgemeinen Anforderungen an Studiengänge sowie die FEH für die betreffenden Fachgebiete von der jeweiligen europäischen Trägerorganisation als Grundlage zur Vergabe der Siegel anerkannt wurden. So können Hochschulen auf Basis eines Verfahrens mit den Kriterien für das ASIIN-Fachsiegel in bestimmten Disziplinen auch eines der genannten europäischen Fachlabel erwerben.

3. Kriterien

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche allgemeinen Anforderungen unabhängig von der fachlichen Ausrichtung zu erfüllen sind, um das ASIIN Siegel zu erlangen. Unabhängig davon, in welchem Land ein Akkreditierungsverfahren durchgeführt wird, liegen der Vergabe des ASIIN-Siegels immer auch die ESG zugrunde. Die Tabelle weist zu diesem Zweck u. a. aus, wie die Anforderungen für die Vergabe des ASIIN-Siegels diejenigen der ESG aufnehmen und umsetzen bzw. konkretisieren.

Für Akkreditierungsverfahren in anderen Ländern/Rechtsräumen werden – nach Bedarf und in Abstimmung mit der antragstellenden Hochschule – fallweise nationale Vorgaben in das Verfahren der ASIIN mit einbezogen.

³ Die Dublin-Deskriptoren sind das Ergebnis der Beratungen einer informellen Gruppe europäischer Akteure, der sog. Joint Quality Initiative, mit dem Ziel, europaweit diejenigen fachübergreifenden und fachspezifischen Kompetenzen zu definieren, die Studierende sich im Lauf eines Bachelor- bzw. Masterstudiums aneignen sollen. Sie sind die Grundlage u. a. für den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

| ASIIN-Siegel | | |
|---------------------|--|--|
| ASIIN-Anforderungen | | Korrespondierende „European Standards and Guidelines (ESG)“ |
| 1 | STUDIENGANG: INHALTLICHES KONZEPT & UMSETZUNG | |
| 1.1 | <p>Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs (angestrebtes Kompetenzprofil)</p> <p>Ziele und Lernergebnisse (das angestrebte Kompetenzprofil) für den Studiengang als Ganzes sind kurz und prägnant beschrieben. Sie sind transparent verankert und veröffentlicht und damit für Studierende, Lehrende und interessierte Dritte nutzbar.</p> <p>Die Ziele und Lernergebnisse spiegeln das angestrebte akademische Qualifikationsniveau⁴ wider, sind realisierbar und den einschlägigen beispielhaften Lernergebnissen aus den zutreffenden FEH gleichwertig (<i>akademische</i> Einordnung).</p> <p>Mit dem angestrebten Kompetenzprofil kann eine der Qualifikation entsprechende berufliche Tätigkeit aufgenommen werden (<i>professionelle</i> Einordnung).</p> <p>Die Arbeitsmarkt- und gesellschaftliche Relevanz der Studienziele wird regelmäßig unter Einbeziehung der relevanten Interessensträger (insbesondere aus Hochschule und Berufspraxis) überprüft und die Studienziele werden ggf. entsprechend weiterentwickelt.</p> | <p>ESG 1.2⁵</p> <p>ESG 1.3</p> <p>ESG 1.7</p> <p>ESG 1.8</p> <p>ESG 1.9</p> |
| 1.2 | <p>Studiengangsbezeichnung</p> <p>Die Studiengangsbezeichnung reflektiert die angestrebten Ziele und Lernergebnisse sowie die Lehr- und Lerninhalte und grundsätzlich auch den sprachlichen Schwerpunkt des Studiengangs.</p> <p>Die Bezeichnung (sowohl in der Originalsprache als auch übersetzt) wird in allen einschlägigen Dokumenten konsistent verwendet.</p> | |
| 1.3 | <p>Curriculum/Modularisierung</p> <p><u>Inhalte</u></p> <p>Das vorliegende Curriculum ermöglicht das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss.</p> <p>Die für den Studiengang insgesamt angestrebten Ziele und Lernergebnisse werden in den Modulen systematisch</p> | <p>ESG 1.2</p> <p>ESG 1.3</p> |

⁴ Die akademische Einordnung erfolgt über eine Zuordnung zu einer Stufe für Hochschulabschlüsse des europäischen Qualifikationsrahmens

⁵ „ESG „x.y““ verweist auf den entsprechenden Standard und die dazugehörigen Leitlinien der „European Standards and Guidelines“ (ESG), veröffentlicht durch EURASHE Brüssel 2015, ISBN: 978-9-08-168672-3.

| ASIIN-Siegel | | |
|---------------------|--|---|
| ASIIN-Anforderungen | | Korrespondierende „European Standards and Guidelines (ESG)“ |
| | <p>konkretisiert und umgesetzt. Die Module entsprechen dem Niveau des Studienganges. Die jeweiligen Modulziele dienen dem Erreichen der insgesamt angestrebten Lernergebnisse und des Qualifikationsniveaus.</p> <p>Sofern eine Praxisphase vorgesehen ist, ist diese sinnvoll in das Curriculum eingebunden. Die Hochschule übernimmt dabei die fachlich-inhaltliche und strukturelle Qualitätsverantwortung. Hierzu stimmt sich die Hochschule mit den beteiligten Unternehmen ab und betreut die Studierenden auch während der Praxisphase.</p> <p><u>Modularisierung</u></p> <p>Jedes Modul stellt eine inhaltlich in sich abgestimmte Lehr- und Lerneinheit dar.</p> <p>Es ist erkennbar, welche Kenntnisse (Wissen), Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden in den Modulen erwerben.</p> <p>Die Abfolge der Module fördert das Erreichen der Lernergebnisse und den Studienabschluss in der Regelstudienzeit.</p> <p>Der Studienablauf ermöglicht individuelle Schwerpunktsetzungen und Studienverläufe.</p> <p><u>Mobilität</u></p> <p>Die Hochschule fördert die studentische (Auslands-)Mobilität durch entsprechende Rahmenbedingungen (strukturelle Gestaltung des Studiengangs, Anerkennungsregelungen, Unterstützungsangebote).</p> <p><u>Evaluation</u></p> <p>Das Curriculum wird regelmäßig mit Blick auf die Umsetzung der Studienziele evaluiert; curriculare Entwicklungen werden dokumentiert. Der strukturelle Aufbau wird regelmäßig dahingehend evaluiert, ob die zeitliche und inhaltliche Abfolge der Module den Abschluss in der Regelstudienzeit ermöglicht.</p> | |
| 1.4 | <p>Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Anerkennungsregelungen</p> <p>Für die Zulassung zum Studienprogramm sind Verfahren und Anforderungen für alle Bewerber:innen verbindlich und transparent geregelt.</p> <p>Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen unterstützen das Erreichen der Lernergebnisse.</p> <p>Für den Ausgleich fehlender Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzungen sind Regeln definiert. Es ist anzustreben, entsprechende Lehrangebote vorzuhalten. Der Ausgleich fehlender Vorkenntnisse darf nicht zu Lasten des Studiengangniveaus erfolgen.</p> | ESG 1.4 |

| ASIIN-Siegel | | |
|---------------------|---|---|
| ASIIN-Anforderungen | | Korrespondierende „European Standards and Guidelines (ESG)“ |
| | <p>Anerkennungsregeln für die Anrechnung von extern erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen sind verbindlich definiert. Sie erleichtern Übergänge zwischen den Hochschulen und mit außerhochschulischen Lernorten ohne das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau zu gefährden. Als Grundlage werden die Prinzipien der Lissabon-Konvention angesehen.</p> <p>Es wird regelmäßig evaluiert, ob die Regelungen ausreichende (fachliche) Vorkenntnisse der Studierenden sicherstellen.</p> | |
| 1.5 | <p>Arbeitsaufwand & Kreditpunkte für Leistungen</p> <p>Es ist ein Kreditpunktesystem vorhanden⁶, das sich am studentischen Arbeitsaufwand orientiert. Zum Arbeitsaufwand gehören Präsenz- und Selbststudienzeiten. Alle verpflichtenden Bestandteile des Studiums sind dabei erfasst. Bachelorstudiengänge umfassen insgesamt einen studentischen Arbeitsaufwand, der mindestens 180 ECTS-Punkten, Masterstudiengänge einen solchen, der mindestens 60 ECTS-Punkten entspricht. In der Regel werden bis zum Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht.</p> <p>Die veranschlagten Zeitbudgets sind realistisch und begründet, so dass das Studienprogramm in der Regelstudienzeit bewältigt werden kann. Strukturell bedingte Spitzen in der Arbeitsbelastung werden vermieden. Die Kreditpunkte sind konsistent für die jeweiligen Module zu definieren.</p> <p>Es wird unter Beteiligung der Studierenden regelmäßig evaluiert, ob die veranschlagten Kreditpunkte in den einzelnen Modulen dem tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwand entsprechen und ob die Verteilung des Arbeitsaufwandes in den einzelnen Semestern und dem Studiengang insgesamt zur Einhaltung der Regelstudienzeit beiträgt. Anpassungen werden dokumentiert.</p> | ESG 1.4 |

⁶ Im europäischen Bildungsraum wird davon ausgegangen, dass der ECTS Users' Guide als Basis für die Berechnung der Kreditpunkte angewendet wird; (ECTS Users' Guide 2015, ISBN 978-92-79-43562-1) verfügbar unter: https://ec.europa.eu/assets/eac/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_en.pdf (Zugriff: 11.10.2021)

| | | |
|--|--|---|
| 1.6 | <p>Didaktik und Methodik</p> <p>Es werden vielfältige Lehrmethoden und didaktische Mittel eingesetzt, die das Erreichen der Lernergebnisse fördern und grundsätzlich auf ein studierendenorientiertes Lernen und Lehren ausgerichtet sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass digitale und analoge Lehr- und Arbeitsinfrastrukturen gleichermaßen wichtig sind und sich gegenseitig bereichern.</p> <p>Der Studiengang ist mit einem ausgewogenen Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudium konzipiert.</p> <p>Die Hinführung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten ist Bestandteil des Studiums.</p> <p>Es wird regelmäßig überprüft, ob die eingesetzten Lern- und Lehrmethoden die Umsetzung der Studienziele unterstützen.</p> | |
| <p>2 PRÜFUNGEN: SYSTEMATIK, KONZEPT & AUSGESTALTUNG</p> | | |
| | <p>Prüfungen⁷ sollen Auskunft darüber geben, in welchem Umfang die definierten Lernziele erreicht wurden. Durch ihre Form und Ausgestaltung erfassen Prüfungen alle angestrebten Lernergebnisse (Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen). Prüfungen sind modulbezogen und geben den Studierenden studienbegleitend Rückmeldung über ihre Kompetenzentwicklung.</p> <p>Für den Studiengang ist eine Abschlussarbeit / ein Abschlussprojekt vorgesehen, die/das gewährleistet, dass die Studierenden eine Aufgabenstellung eigenständig auf dem angestrebten Studiengangniveau bearbeiten.</p> <p>Prüfungsformen (ggf. mit möglichen Alternativen) sind für jedes Modul festgelegt. Es ist sichergestellt, dass den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung die Bedingungen zum Abschluss des Moduls (Studienleistungen, ggf. Prüfungsvorleistungen, etc.) mitgeteilt werden. Es gibt transparente Regeln für Wiederholungsmöglichkeiten, Nichterscheinen, Krankheitsfälle und für einen Nachteilsausgleich bei Behinderungen und für besondere Lebenssituationen (z.B. Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen), etc.</p> <p>Die Anzahl und Verteilung der Prüfungen gewährleisten eine angemessene Prüfungsbelastung und ausreichende Vorbereitungszeiten für die Studierenden. Die Prüfungsorganisation stellt sicher, dass der Studienverlauf nicht durch organisatorische Rahmenbedingungen verzögert wird.</p> <p>Die Prüfungen werden nach transparenten Kriterien bewertet. Studierenden wird eine Rücksprache zu den Prüfungen ermöglicht.</p> <p>Bei extern durchgeführten Arbeiten (Projektarbeiten, Abschlussarbeiten etc.) übernimmt die Hochschule die fachlich-inhaltliche und strukturelle Qualitätsverantwortung.</p> <p>Es wird regelmäßig evaluiert, ob mit den Prüfungen das Erreichen der Lernziele adäquat festgestellt werden kann, die Anforderungen dem Studiengangniveau angemessen sind und der Prüfungsaufwand innerhalb des veranschlagten gesamten studentischen Arbeitsaufwands erbracht werden kann.</p> | <p>ESG 1.2</p> <p>ESG 1.3</p> <p>ESG 1.4</p> |

⁷ Unter „Prüfungen“ sind alle Arten der Feststellung von erreichten Lernzielen zu verstehen, je nach Definition der Hochschule auch Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen u. ä.

| | | |
|----------|---|----------------|
| 3 | RESSOURCEN | |
| 3.1 | <p>Personal und Personalentwicklung</p> <p>Das Lehrpersonal ist in seiner Zusammensetzung, fachlichen Ausrichtung und Qualifikation geeignet, das Studienprogramm zu tragen.</p> <p>Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten tragen zum angestrebten Ausbildungsniveau bei</p> <p>Lehrende haben die Möglichkeit zur Weiterentwicklung ihrer fachlichen und didaktischen Befähigung und werden bei der Wahrnehmung entsprechender Angebote unterstützt.</p> <p>Es wird regelmäßig evaluiert, ob die fachliche und didaktische Qualifikation der Lehrenden angemessen zur Umsetzung der Studiengänge beiträgt.</p> | ESG 1.5 |
| 3.2 | <p>Betreuung und Dienstleistungen für Studierende</p> <p>Es stehen ausreichende personelle Ressourcen und organisatorische Strukturen zur Verfügung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die individuelle fachliche und überfachliche Beratung, Betreuung und Unterstützung der Studierenden - administrative und technische Aufgaben. <p>Die vorgesehenen (fachlichen und überfachlichen) Beratungsmaßnahmen fördern das Erreichen der Lernergebnisse und einen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.</p> | ESG 1.5 |
| 3.3 | <p>Finanz- und Sachausstattung</p> <p>Die finanziellen und sächlichen Ressourcen bilden eine tragfähige Grundlage für die Durchführung des Studiengangs. Diese umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sichere Finanzierung und belastbare Finanzplanung, - eine qualitativ und quantitativ ausreichende Infrastruktur - die tragfähige Regelung von notwendigen hochschulinternen und externen Kooperationen. | ESG 1.6 |

| | | |
|----------|---|---|
| 4 | TRANSPARENZ & DOKUMENTATION | |
| 4.1 | <p>Modulbeschreibungen</p> <p>Modulbeschreibungen sind veröffentlicht, die Informationen über folgende Punkte geben sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modulbezeichnung - Modulverantwortliche - Lehrformen - Kreditpunkte und Arbeitsaufwand - Angestrebte Lernergebnisse - Inhalte der Module - Teilnahme- und Prüfungsvoraussetzungen - Prüfungsformen und Zusammensetzung der Modulnote - empfohlene Literatur - Datum der letzten Änderung <p>Modulbeschreibungen unterliegen einem regelmäßigen Revisionszyklus, durch den die Aktualität der Angaben sichergestellt wird.</p> | <p>ESG 1.7</p> <p>ESG 1.8</p> |
| 4.2 | <p>Zeugnis und Diploma Supplement</p> <p>Zeitnah nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement vergeben.</p> <p>Diese Dokumente geben Aufschluss über das Kompetenzprofil, die individuelle Leistung sowie die Einordnung des Studiengangs in das zugrundeliegende Bildungssystem.</p> <p>Für Außenstehende sind die einzelnen Modulleistungen erkennbar und ist auch die Bildung der Abschlussnote nachvollziehbar. Zusätzlich zur Abschlussnote werden statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen.</p> | <p>ESG 1.4</p> |
| 4.3 | <p>Relevante Ordnungen</p> <p>Rechte und Pflichten der Hochschule und der Studierenden sind verbindlich geregelt (Ordnungen, Satzungen u. ä.).</p> <p>Alle studiengangsrelevanten Informationen sind in der Studiengangssprache vorhanden und für alle Beteiligten zugänglich.</p> | <p>ESG 1.4</p> <p>ESG 1.7</p> |

| | | |
|---|---|--|
| 5 | QUALITÄTSMANAGEMENT: QUALITÄTSKONTROLLE UND WEITERENTWICKLUNG | |
| | <p>Der Studiengang unterliegt einer regelmäßigen internen Qualitätskontrolle unter Beteiligung aller Interessensträger:innen, deren Ergebnisse in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Programms einfließen. Für die Weiterentwicklung des Studiengangs sind Prozesse und Verantwortlichkeiten festgelegt.</p> <p>Die Ergebnisse und ggf. abgeleiteten Maßnahmen aus den unterschiedlichen eingesetzten QM-Instrumenten (diverse Befragungsformate, Studierendenstatistik, etc.) werden den Studierenden kommuniziert.</p> | <p>ESG 1.1 ESG 1.2 ESG 1.9 ESG 1.10</p> |

3.1 Stadien der Akkreditierung und zwischenzeitliche Änderungen

Die Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt entsprechend international bewährtem Vorgehen immer zeitlich befristet. Im Regelfall ist die Geltungsdauer des vergebenen Siegels bei erstmaligen Akkreditierungen auf fünf und bei Reakkreditierungen auf sieben Jahre begrenzt.

Folgende Stadien sind zu unterscheiden:

1. **Konzept-Akkreditierung:** Ein Studiengang ist konzeptionell vorbereitet und alle für seine Umsetzung erforderlichen Dokumente und Beschlüsse liegen vor. Allerdings werden in dem Studiengang noch keine Studierenden ausgebildet. Die Bewertung im Akkreditierungsverfahren kann dann über eine Plausibilitätsprüfung nicht hinausgehen.
2. **Erstakkreditierung:** In einem Studiengang wird bereits studiert. Ein Akkreditierungsverfahren wird erstmals durchgeführt. Die Bewertung im Akkreditierungsverfahren kann dann auf Basis einer kritischen Selbstbewertung der Hochschule und der faktischen Realisierung des Studiengangs, einschließlich bereits vorliegender Ergebnisse, erfolgen.
3. **Erneute Akkreditierung (Re-Akkreditierung):** Ein Studiengang, in dem studiert wird, wurde bereits einmal oder mehrmals in der Vergangenheit akkreditiert. Mit Auslaufen der Gültigkeit des aktuellen Siegels steht eine erneute Akkreditierung an.

Für alle drei Arten einer Akkreditierung gelten im Sinne der Vergleichbarkeit von Akkreditierungsentscheidungen dieselben Kriterien. Bei erstmaliger Akkreditierung wird ein Siegel mit kürzerer Laufzeit vergeben als bei einer erneuten Akkreditierung.

Die erneute Akkreditierung (Re-Akkreditierung) stellt den Regelfall dar. In diesem Stadium kann sich die Bewertung zunehmend auf quantitative und qualitative Daten über die im vorherigen Akkreditierungszeitraum erzielten Ergebnisse stützen. So steht bei der erneuten Akkreditierung das Erreichen der von der Hochschule für einen Studiengang formulierten Ziele – insbesondere der Studienziele/Lernergebnisse – im Zentrum der Betrachtung. Wesentliche Belege über diese Zielerreichung und etwaige Abweichungen werden v. a. aus der Qualitätssicherung bzw. dem Qualitätsmanagement der Hochschule für ihre Studiengänge erwartet.

Der Akkreditierungsansatz der ASIIN ist darauf ausgerichtet, Hochschulen bei der Realisierung **kontinuierlicher Verbesserungen** ihres Studienangebots zu unterstützen. Keinesfalls sollen Verbesserungen während eines Akkreditierungszeitraumes bis zum nächsten Akkreditierungstermin aufgeschoben werden. Im Gegenteil ist es für die erneute Akkreditierung essentiell, auf eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung/Weiterentwicklung der Studiengänge verweisen zu können. Neben Auflagen kann ASIIN daher ggf. auch Empfehlungen aussprechen, deren Umsetzung im Laufe einer Reakkreditierung ebenfalls diskutiert wird.

Wenn eine Hochschule zwischenzeitlich **wesentliche Änderungen** an einem akkreditierten Studiengang vornehmen möchte, die über kontinuierliche Verbesserungen hinausgehen, können diese die bestehende Akkreditierung beeinflussen. Um diese aufrecht erhalten zu können, steht eine Zwischenprüfungsmöglichkeit durch die ASIIN zur Verfügung (siehe Abschnitt 4.8).

4. Verfahrensgrundsätze

4.1 Verfahrensarten

Die ASIIN bietet verschiedene Verfahrensarten in der Fachakkreditierung von Studiengängen an:

| Art des Verfahrens | Charakteristika |
|---|--|
| Einzelverfahren | Das Verfahren wird für einen einzelnen Bachelor- oder Masterstudiengang bzw. ein konsekutives Bachelor- und Masterprogramm durchgeführt. |
| Clusterverfahren | Das Verfahren wird jeweils für ein Bündel von (fachverwandten) Studiengängen durchgeführt. Eine Gutachtergruppe bewertet mehrere Studiengänge in einem Durchgang. |
| Zweistufiges Verfahren | 1. Stufe: Vorprüfung hochschul- oder fakultätsweiter struktureller Merkmale oder Modelle 2. Stufe: Clusterverfahren für Bündel von (fachverwandten) Studiengängen auf Basis der Bewertung aus der Stufe 1 |
| Nachgelagertes Akkreditierungsverfahren | Ein Komplementärverfahren nutzt erzielte externe Bewertungsergebnisse aus ähnlichen Verfahren (z. B. aus Evaluationen) <u>oder</u> bezieht sich auf vorliegende, veröffentlichte Akkreditierungsergebnisse / Zertifizierungen, auf deren Basis unter bestimmten Bedingungen und abhängig von den beantragten Siegeln ein verschlanktes Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden kann und überlappende Kriterien nicht erneut zu prüfen sind. |

Unabhängig von der Art des Verfahrens **wird über die Akkreditierung jedes einzelnen Studiengangs gesondert entschieden**. Im Erfolgsfall erhält jeder Studiengang für sich ein Akkreditierungssiegel.

Im Fall von Kombinationsstudiengängen bezieht sich die Akkreditierung ebenfalls auf den gesamten Studiengang, nicht auf einen Teilstudiengang.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens selbst kann aber je nach Voraussetzungen und Bedarf an einer Hochschule für einzelne Studiengänge separat oder für Bündel von Studiengängen gemeinsam erfolgen (**Cluster-Verfahren**). Ob und welche Studiengänge in einem solchen Verfahren gebündelt werden können, wird von den zuständigen Fachausschüssen der ASIIN in jedem Einzelfall bewertet.

Bei einem **zweistufigen Akkreditierungsverfahren** werden hochschulweite Strukturen für Studiengänge oder ein Studiengangsmodell z. B. für sog. Kombinationsstudiengänge (Lehramtsstudiengänge oder Zweifachstudiengänge) zunächst durch eine speziell hierfür zusammengesetzte Gutachtergruppe geprüft (Stufe 1). Dabei kann die ASIIN mit einer anderen Akkreditierungsagentur zusammenarbeiten und ein gemeinsames Team bilden, um weitere Fächer als die von der ASIIN behandelten in das Gesamtverfahren einzubeziehen. Ergebnis des ersten Verfahrensschritts ist ein Bewertungsbericht. Dieser Bericht bildet die Grundlage für Fach-Begutachtungen – i. d. R. in Form von in Clustern gebündelten Studiengängen bzw. Fächern – im zweiten Verfahrensschritt (Stufe 2). Das Verfahren auf der Stufe 2 folgt dann den in Abschnitt 4.2 beschriebenen Schritten. Mit Abschluss der zweiten Verfahrensstufe wird die

Akkreditierungsentscheidung über die einzelnen Studiengänge getroffen. Die Wahl eines zweistufigen Akkreditierungsverfahrens empfiehlt sich vor allem, wenn Studiengänge zur Akkreditierung anstehen, die gemeinsame Strukturmerkmale aufweisen und die von mehreren Fachbereichen oder Fakultäten einer Hochschule getragen werden.

Eine besondere Form stellt das sog. **Komplementärverfahren** dar:

Ein **nachgelagertes Akkreditierungsverfahren / Komplementärverfahren** auf Basis vorliegender externer Bewertungsergebnisse (z. B. aus Evaluationen) ist dann möglich, wenn diese Bewertungen die für die Akkreditierung relevanten Kriterien bereits abdecken und durch eine unabhängige Instanz vorgelegt wurden. In diesen Fällen kann das Akkreditierungsverfahren verschlankt und ggf. auf einen Vor-Ort-Besuch der Gutachtergruppe verzichtet werden. Ob diese Verfahrensvariante eingesetzt werden kann, wird von den zuständigen Gremien der ASIIN nach Prüfung der Voraussetzungen entschieden.

Nachgelagerte Akkreditierungsverfahren/Komplementärverfahren können grundsätzlich auch auf Basis von anderen, im EQAR registrierten, Akkreditierungsagenturen durchgeführten Verfahren, erfolgen.

4.2 Ablauf des Verfahrens

Der Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens gliedert sich folgendermaßen:

1. **Vorbereitung**

| | | |
|----------------------|------------|---|
| | Hochschule | - Anfrage an die Geschäftsstelle der ASIIN (Akkreditierungsanfrage und curriculare Übersicht , aus der die fachlichen Inhalte des Studiengangs bzw. der Studiengänge ersichtlich sind) |
| ➤ Anfrage | | - Form: elektronisch mithilfe des Formblatts „Akkreditierungsanfrage“ (www.asiin.de) |
| | | - Benötigte Informationen: Auch bei formloser Anfrage werden Angaben wie Studiengangsbezeichnung(en), Abschlussart, beantragte Siegel, etwaige Besonderheiten, vorgeschlagene Zuständigkeit der ASIIN-Fachausschüsse, Kontaktdaten benötigt |
| ➤ Angebotserstellung | ASIIN | - Feststellung der Zuständigkeit der ASIIN/der jeweiligen Fachausschüsse, der anzuwendenden Verfahrensvariante und Verfahrensart (vgl. 4.1) |
| | | - Sofern grundsätzliche Abweichungen von den vorliegenden Kriterien für die Akkreditierung offenkundig sind, ist eine Entscheidung der Akkreditierungskommission erforderlich, ob und unter welchen Maßgaben ein Angebot erstellt werden kann; über die hierbei angewandten Grundsätze informiert die ASIIN-Geschäftsstelle nach Bedarf |
| | | - Festlegung der benötigten Anzahl von Gutachter:innen und -profile sowie der |

| | | |
|---------------------------------------|-------------------------|---|
| | | Gesamtlänge für die Begehung durch den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse |
| | | - Berechnung und Übermittlung des Angebots inklusive Zeitplan für das Verfahren durch die Geschäftsstelle |
| ➤ Annahme Angebot/ Vertragsschluss | ASIIN und Hochschule | - Vertragsschluss mittels Annahme des Angebots durch die Hochschule, auf Wunsch durch eine gesonderte Vertragsniederschrift |
| 2. Prüfung | Hochschule und ASIIN | |
| ➤ Vorprüfung | | - Vorlage Selbstbericht (ggf. im Entwurf) durch die Hochschule |
| | | - Formale Vorprüfung des Entwurfes des Selbstberichtes durch die ASIIN-Geschäftsstelle |
| | | - Übermittlung des finalen Selbstberichtes durch die Hochschule |
| ➤ Gutachtergruppe | ASIIN | - Bestellung und Berufung der Gutachtergruppe (Geschäftsstelle, Fachausschüsse und Akkreditierungskommission) |
| ➤ Begehung | ASIIN und Hochschule | - Terminfindung für die und Vorbereitung der Begehung |
| | | - Prüfung des Selbstberichtes durch die Gutachter und Rückmeldung erster Eindrücke, etwaiger Ergänzungsforderungen und etwaiger Vorbereitungsfragen für die Hochschule an die ASIIN-Geschäftsstelle |
| | | - je nach Art des Verfahrens und Sitzland der Hochschule können ein Vorbereitungstreffen oder eine Videokonferenz der Gutachtergruppe intern oder unter Einbeziehung der Hochschule erforderlich sein; über die hierbei angewandten Grundsätze informiert die ASIIN-Geschäftsstelle nach Bedarf |
| | | - Übermittlung der Terminbestätigung inklusive Ablaufplan für die Begehung an die Hochschule |
| | | - Durchführung der Begehung vor Ort an der Hochschule (Gutachtergruppe und Verfahrensbetreuer:in); ein/e Gutachter:in übernimmt die Moderation der Gesprächsrunden. |
| ➤ Berichtlegung | ASIIN | - Übermittlung des Akkreditierungsberichtes (Fassung der Gutachtergruppe nach der Begehung) an die Hochschule zur Prüfung auf sachliche Fehler und zur Stellungnahme |

| | | |
|--|----------------------|---|
| | Hochschule | - Stellungnahme der Hochschule mit evtl. Korrekturen sachlicher Fehler und Ergänzungen zum Akkreditierungsberichts |
| 3. Entscheidung | ASIIN | - Abschließende Bewertung der Gutachtergruppe mit Beschlussempfehlung über die Akkreditierung |
| ➤ Empfehlung der Gutachtergruppe | | |
| ➤ Empfehlung der Fachausschüsse | | - Stellungnahme durch den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse mit Beschlussempfehlung über die Akkreditierung |
| ➤ Entscheidung der Akkreditierungskommission | ASIIN | - Variante I: Entscheidung über die Akkreditierung bzw. jeweils über die Vergabe der/des beantragten Siegel/s durch die Akkreditierungskommission |
| | | - Variante II: Verabschiedung des Berichtes und Beschlussempfehlung durch die Akkreditierungskommission zur Vorlage bei der ggf. zuständigen dritten Institution für die nationale Akkreditierung je nach Sitzland der Hochschule |
| | | - Variante III: Variante I und II kombiniert (s.o.) |
| ➤ Mitteilung und Veröffentlichung | ASIIN und Hochschule | - Mitteilung der Entscheidung an die Hochschule |
| | | - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) und im positiven Fall etwaiger Urkunden/Ermächtigungen ein Siegel zu führen an die Hochschule |
| | | - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) an die Eigner eines beantragten Siegels |
| | | - Veröffentlichung des Akkreditierungsberichtes auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG |

4.3 Antragstellung: Selbstbericht der Hochschule

Die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens basiert auf der Vorlage eines sogenannten **Selbstberichtes** seitens der antragstellenden Hochschule.

Die Phase der Erstellung dieser Selbstbewertung bietet die Möglichkeit, interne Qualitätssicherungs- (und Reflexions-) Prozesse zu nutzen, um relevante Interessenträger einzubeziehen und Verbesserungspotentiale freizusetzen. Im Idealfall wird das Akkreditierungsverfahren als Projekt zur Qualitätsentwicklung in der Hochschule genutzt und nicht als formale Prüfroutine durchlaufen.

Die Erstellung der Selbstbewertung setzt sich aus jeweils zwei Schritten zusammen:

1. **Selbstbewertung:** Im Selbstbericht bewertet die Hochschule in möglichst komprimierter Form selbst, ob und wie für den zu akkreditierenden Studiengang/die zu akkreditierenden

Studiengänge die einzelnen Kriterien erfüllt sind und welche Besonderheiten ggf. zu berücksichtigen sind. Auch Abweichungen von den Kriterien können hier erläutert werden.

Der Fokus liegt dabei vorrangig auf einer bewertenden, nicht deskriptiven Einschätzung, die z. B. nach Stärken, Schwächen, Herausforderungen und Lösungen gegliedert sein kann.

Die Selbstbewertung ist zugleich ein „Wegweiser“ durch ergänzende Anhänge. Häufig reichen eine prägnante, kurz gefasste Einschätzung zu dem jeweiligen Kriterium und ein Verweis auf einen Beleg im Anhang als Dokumentationsgrundlage für das Akkreditierungsverfahren aus.

Richtet sich der Akkreditierungsantrag auf ein „Cluster“ inhaltlich verwandter Studiengänge, sollten Informationen, die für alle Studiengänge des Clusters gleichermaßen gelten, zusammengefasst werden. Zugleich sollten studiengangspezifische Informationen (z. B. angestrebte Lernergebnisse, Curriculum etc.) unterscheidbar ausgewiesen sein.

2. **Evidenzen:** Es ist von zentraler Bedeutung, dass die vorgelegten Selbstbewertungen nachvollziehbar dokumentiert und durch geeignete Belege („Evidenzen“) untermauert werden. Dazu sollte ein Anhang mit entsprechenden Belegen („Evidenzen“) zusammengestellt werden. Dieser Anhang sammelt die internen Regelungen, Dokumente, quantitativen oder qualitativen Daten und Informationen, die bereits in der Hochschule vorliegen – z. B. weil sie im Zuge der internen Qualitätssicherung ohnehin produziert werden und deshalb nicht eigens für das Akkreditierungsverfahren erstellt werden müssen. Eine exemplarische Liste potentieller Nachweise, die nach Bedarf ergänzt oder abgeändert werden kann, findet sich als Hilfestellung in der Gliederung der Selbstbewertung.

Die ASIIN bietet eine **Gliederungsvorlage („Leitfaden“)** mit Leitfragen für die Erstellung der Selbstbewertung an.

Dieses Gliederungsschema kann als Vorlage genutzt werden. Das Schema ist nach den Akkreditierungskriterien aufgebaut und unterscheidet jeweils zwischen Leitfragen für die Analyse und Hinweisen zu möglicherweise geeigneten Evidenzen. Beide sind nicht verbindlich, sondern lediglich als Hilfestellung gedacht.

Soll ein Fachsiegel in einem nachgelagerten Verfahren zu einem nationalen Akkreditierungsverfahren erlangt werden, stellt die Geschäftsstelle der ASIIN eine individuelle Anleitung über die benötigte Selbstbewertung und Dokumentation zur Verfügung.

Selbstbewertung und Evidenzen sollen je nach Digitalisierungsgrad des hochschuleigenen Dokumenten- und Datenmanagements grundsätzlich elektronisch aufbereitet sein, z. B. auch Zugänge zu spezifischen Webseiten, Datenbanken o. ä. enthalten. In der Regel werden die Verfahren auf der Basis einer ausschließlich elektronischen Dokumentation durchgeführt.

4.4 Grundsätze für die Auswahl von Gutachter:innen

Die Akkreditierungskommission der ASIIN entscheidet auf Vorschlag der zuständigen Fachausschüsse, wer für ein Verfahren nominiert wird und beruft die Gutachter:innen.

Die Gutachtergruppe

Bei einer Einzelakkreditierung besteht die Gutachtergruppe in der Regel aus:

- 2 hauptamtlichen Professor:innen (Universität und/oder Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, ggf. Berufsakademie),
- 1 Vertreter:inn der Berufspraxis und
- 1 Studierende/r.

Bei Clusterakkreditierungen wird die Gutachtergruppe nach der fachlichen Notwendigkeit erweitert.

Die Gutachtergruppe soll in allen Fällen:

- aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Lage sein, den oder die zur Bewertung anstehenden Studiengang/Studiengänge in einem Verfahren fachlich zu überblicken,
- aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Lage sein, die Belange der durch ein spezifisches Ausbildungsangebot betroffenen Interessierten zu überblicken und bei ihrer Bewertung mit einzubeziehen,
- nach Möglichkeit aus bereits in der Akkreditierung erfahrenen und neuen Gutachter:innen zusammengesetzt sein,
- aufgrund ihrer Zusammensetzung bei besonderer Organisationsform der Hochschule (z. B. Berufsakademien, privat verfasste Hochschulen) Erfahrung mit dieser Hochschulform haben.

Mitglieder der im Akkreditierungsverfahren beteiligten Gremien der ASIIN können fallweise als Gutachter:in zum Zwecke der agenturinternen Qualitätssicherung eingesetzt werden.

Gutachter:innen aus dem Hochschulbereich sollen verfügen über

- ausgewiesene fachliche Expertise,
- ausgewiesene Aktivität im jeweiligen Fachgebiet,
- wünschenswert: Akkreditierungs- oder Evaluationserfahrung, hochschuldidaktische Kompetenzen, internationale Erfahrungen, Erfahrungen in der Hochschul-Selbstverwaltung.

Gutachter:innen aus der Berufspraxis sollen verfügen über

- ausgewiesene fachliche Expertise,
- Erfahrung mit dem fachspezifischen Einsatz von Hochschulabsolventinnen und -absolventen in der Berufspraxis,
- wünschenswert: Akkreditierungs- oder Evaluationserfahrung, internationale Erfahrungen.

Gutachter:innen aus der Studierendenschaft sollen

- aktiv in einem für ein Akkreditierungsverfahren einschlägigen Fach studieren,
- dabei bereits auf Studienerfahrung zurückblicken können, aber nicht die Regelstudienzeit deutlich überschritten haben,
- Erfahrungen mit Bezug zu Bachelor- und Masterstudiengängen haben.

In der Regel werden in Deutschland bei der Nominierung Studierende aus dem studentischen Akkreditierungspool einbezogen.

Ausschlusskriterien bei der Gutachternominierung

- keine Personen, die in Bewerbungsverfahren in der zu begutachtenden Institution involviert sind oder sich in den letzten fünf Jahren beworben haben,

- keine Personen, die schwerpunktmäßig gemeinsam mit Lehrenden aus der zu begutachtenden Institution veröffentlichen bzw. Projekte durchführen,
- keine Personen, die an der zu begutachtenden Institution tätig sind und/oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen,
- in der Regel keine Professor:innen aus demselben Bundesland/derselben Region.

Vorbereitung der Gutachtergruppen

Die Agentur bietet wiederkehrende Schulungen für Gutachter:innen und Gremienmitglieder zur Vorbereitung auf die Gutachtertätigkeit und zur zwischenzeitlichen Reflexion und Aktualisierung des Wissensstandes und Rollenverständnisses an. Die Agentur erwartet von ihren Gutachter:innen, dass sie diese Angebote wahrnehmen oder äquivalente Angebote anderer Organisationen nutzen.

Vertraulichkeit und Unbefangenheit

Alle Gutachter:innen müssen vor dem Einsatz eine **Gutachtervereinbarung** unterzeichnen. Die Zusammensetzung des Gutachterteams wird den antragstellenden Hochschulen mitgeteilt. Bei Verdacht auf Befangenheit kann der Austausch von Gutachter:innen durch die Hochschule beantragt werden. Mit diesem Antrag befasst sich der zuständige Fachausschuss.

4.5 Rolle und Funktion der Verfahrensbetreuer

Die Gremien der ASIIN und die Gutachtergruppen erfüllen ihre Aufgaben in den Akkreditierungsverfahren im Ehrenamt. Die Gesamtkoordination eines Verfahrens liegt dabei in der Hand von hauptamtlichen Verfahrensbetreuer:innen in der Geschäftsstelle der ASIIN.

Die Betreuer:innen der Geschäftsstelle der ASIIN koordinieren und organisieren das Akkreditierungsverfahren. Sie achten darauf, dass die einschlägigen Vorgaben in einem Verfahren Anwendung finden, Zeitpläne und erforderliche Prozessschritte eingehalten werden und stehen allen anderen Verfahrensbeteiligten mit ihrer Erfahrung und ihrem Hintergrundwissen für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung. Sie begleiten sowohl die Gutachtergruppen in der Begehung als auch alle Gremiensitzungen. Sie erstellen Berichtsentwürfe, Beschlussvorlagen und dokumentieren das Verfahren. Darüber hinaus begleiten sie auch die antragstellende Hochschule durch ein Verfahren als Kontaktstelle in der ASIIN.

Die Verfahrensbetreuer:innen sind damit die zentrale Informationsdrehscheibe zwischen Hochschule(n), Gutachter:innen und weiteren beteiligten Gremien.

Jedweder verfahrensbezogene Informationsaustausch zwischen Hochschulen, Gutachtergruppen und Gremienmitgliedern ist nur dann maßgeblich und kann im Verfahren berücksichtigt werden, wenn er über die Geschäftsstelle der Agentur erfolgt.

4.6 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens und Fristen

Die Akkreditierung erfolgt befristet. Eine erstmalige Akkreditierung mit dem Siegel der ASIIN wird für fünf Jahre ausgesprochen, eine erneute Akkreditierung für sieben Jahre.

Die Berechnung von Fristen orientiert sich im Übrigen grundsätzlich an den jeweiligen Vorgaben des Eigners eines Siegels.

Die maßgeblichen Fristen für den Einzelfall werden der Hochschule mit dem Bestätigungsschreiben über das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens übermittelt.

Folgende Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens sind möglich:

Abschließende
Entscheidung durch
Akkreditierungs-
kommission der ASIIN für
das ASIIN-Fachsiegel bzw.
die europäischen
Fachlabel

- Akkreditierung ohne Auflagen für den vollen Akkreditierungszeitraum,
- Akkreditierung unter Vorbehalt, d. h. mit Auflagen und damit mit kürzerer Laufzeit als der mögliche Akkreditierungszeitraum zulässt. In diesem Fall ist die Erfüllung der ausgesprochenen Auflagen bis zu einem bestimmten Stichtag notwendig. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung auf den vollen Akkreditierungszeitraum. Die Erfüllung der Auflagen wird durch das Gutachterteam und den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse geprüft und bewertet und von der Akkreditierungskommission festgestellt. Im Übrigen werden die Maßgaben des jeweiligen Eigners eines beantragten Siegels bezüglich der Erteilung von Auflagen angewandt. Die Geschäftsstelle informiert im Bedarfsfall über die anzuwendenden Vorgaben im Detail.
- Das Verfahren wird ausgesetzt („Verfahrensschleife“): Die Akkreditierungskommission kann ein Akkreditierungsverfahren einmalig für 18 Monate aussetzen, wenn Anforderungen nicht erfüllt sind, aber zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in der Aussetzungsfrist behebt. Die Akkreditierungskommission legt mit der Entscheidung über eine Aussetzung auch die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens fest. Eine Aussetzung des Verfahrens wird entweder auf Anregung der Hochschule oder auf Initiative der ASIIN beschlossen. Ist im Rahmen einer Verfahrensschleife eine weitere Begehung erforderlich, können zusätzliche Kosten auf die antragstellenden Hochschulen zukommen. Im Übrigen werden die Maßgaben des jeweiligen Eigners eines beantragten Siegels bezüglich der Aussetzung eines Verfahrens angewandt. Die Geschäftsstelle informiert im Bedarfsfall über die anzuwendenden Vorgaben im Detail.
- Ablehnung der Akkreditierung, wenn die Anforderungen für die Vergabe eines Siegels nicht hinreichend erfüllt sind.

Für eine nationale
Akkreditierung z. B. in
Deutschland, der Schweiz
und den Niederlanden

- Die ASIIN legt der jeweiligen nationalen Entscheidungsinstanz eine Beschlussempfehlung über die Akkreditierung vor, die sowohl die Instrumente der Auflage als auch der Aussetzung oder Ablehnung beinhalten kann.
- Je nach nationalen Maßgaben legt die zuständige Entscheidungsinstanz ggf. andere/weitere Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens fest.

Beschwerde

Die durch eine Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der ASIIN unmittelbar betroffene Hochschule kann gegen diese Entscheidung **Beschwerde** einlegen. Die Beschwerde wird von einem gesonderten Beschwerdeausschuss der ASIIN behandelt. Für die Einreichung einer

Beschwerde sind Fristen zu beachten. Informationen über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Fristen sind in der Geschäftsstelle der ASIIN sowie über die Webseite (www.asiin.de) erhältlich.

Ablauf der Auflagenerfüllung

- | | | |
|--|----------------------|--|
| 1. Nachweis der Auflagenerfüllung | Hochschule | - Übermittlung des/der Nachweise/s über die Auflagenerfüllung innerhalb der von der ASIIN mitgeteilten Frist durch die Hochschule |
| 2. Entscheidung | ASIIN | - Bewertung der Auflagenerfüllung durch die Gutachtergruppe und ggf. Rückfragen an die Hochschule |
| ➤ Empfehlung der Gutachtergruppe | | - Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe über die Verlängerung der Akkreditierung auf den vollen Zeitraum |
| ➤ Empfehlung der Fachausschüsse | | - Stellungnahme durch die zuständigen Fachausschüsse mit Beschlussempfehlung über die Verlängerung der Akkreditierung |
| ➤ Entscheidung der Akkreditierungskommission | ASIIN | - Variante I: Entscheidung über die Auflagenerfüllung und über die Verlängerung der Akkreditierung bzw. jeweils über die Vergabe der/des beantragten Siegel/s durch die Akkreditierungskommission |
| | | - Variante II: Verabschiedung des Berichtes über die Auflagenerfüllung und Beschlussempfehlung durch die Akkreditierungskommission zur Vorlage bei der ggf. zuständigen dritten Institution für die nationale Akkreditierung je nach Sitzland der Hochschule |
| | | - Variante III: Variante I und II kombiniert |
| ➤ Mitteilung und Veröffentlichung | ASIIN und Hochschule | - Mitteilung der Entscheidung an die Hochschule |
| | | - Übergabe der im positiven Fall verlängerten Urkunden/Ermächtigungen ein Siegel zu führen an die Hochschule |
| | | - Mitteilung der Entscheidung an die Eigner ggf. weiterer beantragter |
| | | - Siegel Veröffentlichung der Ergebnisse der Auflagenerfüllung bzw. Streichung der Auflagen auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG |

Ablauf der Aussetzung und Wiederaufnahme eines Verfahrens

- | | | |
|--|-------------------------------|---|
| 1. Wiederaufnahme des Verfahrens | Hochschule | - Übermittlung des/der Nachweise/s über die Erfüllung der mit der Entscheidung über die Aussetzung mitgeteilten Voraussetzungen innerhalb der von der ASIIN mitgeteilten Frist durch die Hochschule |
| 2. Entscheidung | ASIIN | - Bewertung der Nachweise durch die Gutachter:innen und ggf. Rückfragen an die Bildungseinrichtung |
| ➤ Empfehlung der Gutachter | | - Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Akkreditierung bzw. die Vergabe des/der beantragten Siegel/s |
| ➤ Empfehlung der Fachausschüsse | | - Stellungnahme durch den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse mit Beschlussempfehlung über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Akkreditierung bzw. die Vergabe des/der beantragten Siegel/s |
| ➤ Entscheidung der Akkreditierungskommission | ASIIN | - Variante I: Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Akkreditierung bzw. jeweils über die Vergabe der/des beantragten Siegel/s durch die Akkreditierungskommission |
| | | - Variante II: Verabschiedung des Berichtes über die Wiederaufnahme des Verfahrens und Beschlussempfehlung durch die Akkreditierungskommission zur Vorlage bei der ggf. zuständigen dritten Institution für die nationale Akkreditierung je nach Sitzland der Bildungseinrichtung |
| | | - Variante III: Variante I und II kombiniert (s. o.) |
| ➤ Mitteilung und Veröffentlichung | ASIIN und Bildungseinrichtung | - Mitteilung der Entscheidung an die Bildungseinrichtung |
| | | - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) und im positiven Fall etwaiger Urkunden/Ermächtigungen ein Siegel zu führen an die Bildungseinrichtung |
| | | - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) an die Eigner ggf. weiterer beantragter Siegel |
| | | - Veröffentlichung einer Zusammenfassung und des Akkreditierungsberichtes auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG |

4.7 Verlängerungen des Akkreditierungszeitraums

Verlängerung bei geplanter Reakkreditierung

Wird die erneute Akkreditierung eines Studiengangs bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der vorherigen Akkreditierung beantragt, kann für alle Fälle, in denen die ASIIN das Verfahren zur erneuten Akkreditierung durchführen soll, die Akkreditierung auf Antrag durch Beschluss der Akkreditierungskommission für ein Jahr verlängert werden. Damit können „Lücken“ in der geltenden Akkreditierung eines Studiengangs vermieden werden.

Verlängerung für den Auslaufbetrieb bei Einstellung eines Studiengangs

Für den Fall, dass eine Hochschule einen Studiengang nach einmal erfolgter Akkreditierung nicht mehr fortführt, besteht für alle Fälle, in denen die ASIIN die abschließende Akkreditierungsentscheidung getroffen hat, die Möglichkeit, die bestehende Akkreditierung auf Antrag der Hochschule für die Dauer des Studiums der bei Ablauf der Akkreditierungsfrist immatrikulierten Studierenden zu verlängern. Bedingungen hierfür sind:

1. Der Studiengang ist vor Ablauf der Akkreditierungsfrist geschlossen worden.
2. Die Hochschule legt substantiiert dar, dass der Studiengang künftig von dem akkreditierten Studiengang nicht wesentlich abweichen wird.
3. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel für den Auslaufbetrieb sind nachhaltig verfügbar.

4.8 Änderungen im Akkreditierungszeitraum

Änderungen an Studiengängen im Verlauf eines Akkreditierungszeitraumes sind grundsätzlich möglich und – im Falle seiner Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung – sogar unerlässlich. Gleichwohl können Änderungen, wenn sie wesentlich sind, den Akkreditierungsgegenstand derart verändern, dass die ursprüngliche Akkreditierungsaussage und Siegelvergabe nicht mehr zutrifft.

Für die ASIIN ist es deshalb von Bedeutung ein zeit- und kostensparendes Verfahren anzubieten, mit dem die Akkreditierung bzw. ein Siegel auch bei wesentlichen Änderungen im Akkreditierungszeitraum aufrecht erhalten oder darauf ausgedehnt werden kann.

Hat sie ein Akkreditierungsverfahren bei der ASIIN abgeschlossen, ist die Hochschule vertraglich verpflichtet, die Agentur über wesentliche Änderungen zu informieren. Erfährt die ASIIN auf anderem Wege von einer wesentlichen Änderung, erhält die Hochschule eine Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist. Die Hochschule hat die Möglichkeit, mit ihrer Stellungnahme auch die Aufrechterhaltung der Akkreditierung nach dem in Folge beschriebenen Verfahren zu beantragen. Grundsätzlich entscheidet die Akkreditierungskommission, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und eine neue Akkreditierung erfordert.

Definition

Eine wesentliche Änderung liegt in der Regel vor, wenn

1. die Ziele des Studiengangs über eine ergänzende Aktualisierung aufgrund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Berufspraxis hinaus neu definiert werden;
2. die auf der Akkreditierungsurkunde konstatierten Merkmale verändert werden (z.B. Bezeichnung, Profilzuordnung konsekutiv /weiterbildend, Abschlussbezeichnung);
3. die Regelstudienzeit geändert wird;

4. der Einschreibeturnus verändert wird;
5. die Hochschule Änderungen am Curriculum vornimmt, die folgende Auswirkungen nach sich ziehen:
 - a. ersatzloses Streichen von Pflichtmodulen eines Studiengangs (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - b. komplette Änderung der Lernziele mehrerer Pflichtmodule (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - c. Änderungen von Rahmenbedingungen für die Studierbarkeit der Module, die nicht durch Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung begründet sind;
6. ein neuer Schwerpunkt/eine neue Vertiefungsrichtung eingeführt wird;
7. die Personalressourcen und/oder die sächliche Ausstattung reduziert werden;
8. aufgrund der Änderung ein Verstoß gegen einschlägige gesetzliche Regelungen oder ähnliche rechtsverbindliche Vorgaben vorliegen würde.

Keine wesentliche Änderung liegt im Grundsatz vor, wenn

1. Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung/dem Qualitätsmanagement der Hochschule umgesetzt werden – es sei denn, diese Maßnahmen verstoßen gegen einschlägige gesetzliche Regelungen oder ähnliche rechtsverbindliche Vorgaben;
2. Module nach dem Stand der Wissenschaft im Rahmen der Studiengangsziele aktualisiert werden;
3. zusätzliche Module im Wahlbereich/Wahlpflichtbereich geschaffen werden, deren Lernziele den Studiengangsziele entsprechen;
4. die Bezeichnung von Modulen im Einzelfall nach dem Stand der Wissenschaft aktualisiert wird;
5. die Vergabe der Kreditpunkte in den Modulen an den tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasst wird, sofern nicht dadurch die Gesamtkreditpunktezahle im Studiengang verändert wird;
6. Modifikationen im Qualitätssicherungssystem erfolgen, sofern dieses weiterentwickelt wird;
7. Wiederbesetzungen erfolgen.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend und können weiter ergänzt werden. In Zweifelsfällen sind die Hochschulen gebeten, die Änderungen der Geschäftsstelle der ASIIN zu melden.

Verfahren

Das Verfahren bzgl. einer wesentlichen Änderung gestaltet sich wie folgt:

- Bei wesentlichen Änderungen, die im Laufe einer Auflagenerfüllung bekannt gegeben werden, wird diese Änderung von den Fachausschüssen und der Akkreditierungskommission ggf. auch von den Gutachtergruppen im Zuge der Prüfung der Auflagenerfüllung bewertet.
- Bei allen späteren Änderungen findet folgendes Verfahren Anwendung:
 - a. Die Hochschule reicht einen formlosen Antrag auf Prüfung der Änderung und Beibehaltung der Akkreditierung ein. Dieser Antrag enthält eine Beschreibung der in Frage stehenden Änderung.
 - b. Die Unterlagen werden von dem/den zuständigen Fachausschuss/ Fachausschüssen geprüft. Der Fachausschuss entscheidet im Auftrag der Akkreditierungskommission und im Rahmen ihrer Maßgaben über folgende Optionen:
 - (1) Es handelt sich um keine wesentliche Änderung.

- (2) Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, für die jedoch die Einleitung eines neuen Akkreditierungsverfahrens nicht zwingend erforderlich ist (d. h. die Änderung beeinträchtigt nicht die bestehende Akkreditierung).
 - (3) Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, auf die die bestehende Akkreditierung nicht ausgedehnt werden kann, da sie voraussichtlich zu einer Qualitätsminderung führt. Soll die Änderung durchgeführt bzw. beibehalten werden, ist die Einleitung eines neuen Akkreditierungsverfahrens erforderlich (d. h. die bestehende Akkreditierung wird aufgehoben, sofern die Änderung bereits umgesetzt ist und nicht rückgängig gemacht wird).
- c. Im Fall (1) wird der Hochschule die Entscheidung des Fachausschusses mitgeteilt und das Verfahren ist beendet.
 - d. Im Fall (2) kann der Fachausschuss alle, einen Teil der Gutachter oder – wenn Art und Inhalt der Änderung dies begründen – neue Gutachter um eine Einschätzung bitten, bevor er über die Notwendigkeit eines neuen Akkreditierungsverfahrens befindet. Der Fachausschuss gibt seine Empfehlung – ggf. mit der Einschätzung der Gutachter – an die Akkreditierungskommission weiter, die die verbindliche Entscheidung trifft.
 - e. Im Fall (3) ist die Einleitung eines erneuten Akkreditierungsverfahrens erforderlich.

Das Verfahren bzgl. einer wesentlichen Änderung kann auch aufgrund von Planungen und Konzepten der Hochschule durchgeführt werden, um der Hochschule vor der Umsetzung einer Änderung die Möglichkeit zu geben, die Auswirkungen für die bestehende Akkreditierung prüfen zu lassen.

In ein Verfahren können zugleich mehrere Änderungsvorhaben, die denselben Studiengang betreffen, eingebracht werden.

5. Vertragliche Grundlagen

Die Zusammenarbeit zwischen ASIIN e. V. und einer Hochschule basiert auf einem **Vertrag**. Dieser entsteht, sobald die Hochschule bzw. der Auftraggeber des Akkreditierungsverfahrens das diesbezügliche Angebot der ASIIN annimmt.

Die für die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses maßgeblichen Bedingungen gehen im Detail aus dem von der ASIIN vorgelegten Angebot und den damit verbundenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) hervor.

Wesentliches Merkmal für den Vertrag zwischen ASIIN e. V. und einer Hochschule ist, dass die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens, nicht aber dessen Ergebnis vorbestimmt ist.

Das Akkreditierungsverfahren ist mit Vertragsschluss eröffnet.

Die ASIIN unterrichtet den oder die jeweiligen Siegel-Eigner, deren Siegel das Verfahren betrifft.

6. Anhang

6.1 Leitfaden und Gliederungsvorlage für den Selbstbericht der Hochschule

Die ASIIN bietet eine **Gliederungsvorlage („Leitfaden“)** mit Leitfragen für die Erstellung der Selbstbewertung an.

Dieses Gliederungsschema kann als Vorlage genutzt werden. Das Schema ist nach den Akkreditierungskriterien aufgebaut und unterscheidet jeweils zwischen Leitfragen für die Analyse und

Hinweisen zu möglicherweise geeigneten Evidenzen. Beide sind nicht verbindlich, sondern lediglich als Hilfestellung gedacht.

Diese Vorlage ist über die Geschäftsstelle der ASIIN erhältlich.

6.2 Beispiel Formblatt Modulbeschreibung

Aus einem **Modulhandbuch** bzw. **gesammelten Modulbeschreibungen**, **das/die auch den Studierenden zur Verfügung steht/stehen**, sind folgende Informationen über die einzelnen Module abzulesen:

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung: | |
| ggf. Modulniveau | |
| ggf. Lehrveranstaltungen: | |
| Studiensemester: | |
| Modulverantwortliche(r): | <i>Benennung einer konkreten Person</i> |
| Sprache: | |
| Lehrform/SWS: | <i>Angabe SWS und Gruppengröße getrennt nach Lehrform Vorlesung, Übung, Praktikum, Projekt, Seminar etc.</i> |
| Arbeitsaufwand: | <i>(geschätzter) Arbeitsaufwand, verteilt auf Kontaktstudium (Vorlesung, Übung, Labor u.a.) und Eigenstudium einschließlich Prüfungsvorbereitung, jeweils in Zeitstunden⁸ und summiert.</i> |
| Kreditpunkte: | |
| Voraussetzungen nach Prüfungsordnung | |
| Empfohlene Voraussetzungen: | <i>z. B. Vorkenntnisse</i> |
| Modulziele/Angestrebte Lernergebnisse: | <p><i>Leitfrage: Welche Lernergebnisse sollen die Studierenden im Modul erreichen?</i></p> <p><i>z. B. im Sinne von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kenntnissen: Kennen von Information, Theorie- und/oder Faktenwissen</i> - <i>Fertigkeiten: kognitive und praktische Fertigkeiten bei denen Kenntnisse (Wissen) eingesetzt werden</i> - <i>Kompetenzen: Integration von Kenntnissen, Fertigkeiten und sozialen sowie methodischen Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen⁹</i> <p><i>Bsp.: „Die Studierenden kennen/wissen/sind in der Lage...“</i></p> |

⁸ Bei der Berechnung der Präsenzzeit wird jede Semesterwochenstunde (SWS) als eine Zeitstunde berechnet, da für die Studierenden durch das Zeitraster der Veranstaltungen, den Wechsel der Räume und Fragen an die Dozenten nach der Veranstaltung ein Zeitaufwand von etwa 60 Minuten angesetzt werden muss.

⁹ Vgl. Europäische Kommission: Vorlage für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, KOM(2006) 479 endg., 2006/0163 (COD), Brüssel 05.09.2006.

| | |
|---|--|
| Inhalt: | <i>Aus der Beschreibung sollten die Gewichtung der Inhalte und ihr Niveau hervorgehen.</i> |
| Studien-/Prüfungsleistungen/ Prüfungsformen: | |
| Literatur: | |

6.3 Beispiel Formblatt Personalbeschreibung (1 Seite/Person)

| | | | |
|--|---|--------------------|-----------------|
| Name | <i>N.N.</i> | | |
| Stelle | <i>Einstufung und Bezeichnung des Lehrgebiets</i> | | |
| Akademischer Werdegang | <i>Berufung</i> | <i>Hochschule</i> | <i>Jahr</i> |
| | <i>ggf. Habilitation (Fachgebiet)</i> | <i>Hochschule</i> | <i>Jahr</i> |
| | <i>Promotion (Fachgebiet)</i> | <i>Hochschule</i> | <i>Jahr</i> |
| | <i>Studienabschluss (Fachgebiet)</i> | <i>Hochschule</i> | <i>Jahr</i> |
| Berufstätigkeit | <i>Tätigkeit</i> | <i>Arbeitgeber</i> | <i>Zeitraum</i> |
| Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der letzten 5 Jahre | <i>Name des Vorhabens oder Forschungsschwerpunktes</i> <i>Laufzeit und ggf. weitere Angaben</i> <i>ggf. Partner</i> <i>Finanzumfang</i> | | |
| Kooperationen mit der Praxis in den letzten 5 Jahren | <i>Projektbezeichnung</i> <i>Partner</i> | | |
| Patente und Schutzrechte | <i>Bezeichnung</i> | | <i>Jahr</i> |
| Wesentliche Publikationen in den letzten 5 Jahren | <i>Ausgewählte neuere Publikationen aus insgesamt etwa</i> <i>(Gesamtzahl angeben):</i> <i>Autor(en)</i> <i>Titel</i> <i>ggf. weitere Angaben</i> <i>Verlag, Ort, Erscheinungsdatum bzw. Zeitschriftenname, Band, Heft,</i> <i>Seitenangabe</i> | | |
| Tätigkeit in Fachorganisationen in den letzten 5 Jahren | <i>Organisation</i> | <i>Funktion</i> | <i>Zeitraum</i> |
| | <i>Mitgliedschaften ohne Funktion werden nicht benötigt</i> | | |

6.4 Beispielhafter Ablauf einer Vor-Ort-Begehung

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen beispielhaft jene Elemente und Gesprächsrunden, die zu einer Begehung durch eine Gutachtergruppe der ASIIN gehören. Bei einem **Clusterverfahren** wird darauf aufbauend ein individueller Ablaufplan entwickelt. Ebenso werden für die verschiedenen Verfahrensarten und etwaigen Besonderheiten der Hochschulstandorte entsprechend angepasste Ablaufpläne festgelegt. Je nach Ausprägung von Studiengängen, lokalen Rahmenbedingungen oder Anforderungen von Siegel-Eignern können auch weitere Gesprächsrunden erforderlich sein (z. B. mit Vertretern der Berufspraxis, Absolventen, Vertretern von Aufsichtsbehörden).

Bestandteile einer Begehung

Gespräch mit der Hochschulleitung

Schwerpunkte: Ressourcen, Qualitätsmanagement, Dokumentation und Transparenz, Diversity und Chancengleichheit

Gespräch(e) mit Programmverantwortlichen

Schwerpunkte: Einordnung in die jeweiligen Studiensysteme; Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung

Gespräch mit Studierenden verschiedener Studienphasen und der Fachschaft bzw. organisierten Studierendenvertretung

Schwerpunkte: Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung; Ressourcen, Qualitätsmanagement, Dokumentation und Transparenz, Diversity und Chancengleichheit

Dokumentensichtung/Durchsicht Klausuren, Projekt- und Abschlussarbeiten und ggf. weiterer Belege, die nur vor Ort eingesehen werden können

Schwerpunkte: Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung (bezogen auf Qualität und Niveau der vorliegenden Stichproben)

Gespräch mit Lehrenden des Studiengangs

Schwerpunkte: Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung

Führung durch die beteiligten Institutionen

Schwerpunkte: Ressourcen, Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

Interne Diskussionen des Gutachterteams

Abschlussgespräch mit Programmverantwortlichen und Hochschulleitung

Schwerpunkte: Zusammenfassung der Eindrücke durch die Gutachtergruppe